

Dezernat 1, 10.03.2026

Antwort zur Anfrage der SPD Ratsfraktion Bielefeld für den Finanz- und Personalausschuss am 10. März 2026, TOP 3.4, Drucks. - Nr. 0783/2025-2030 (Aktivrentengesetz)

Frage:

Welche Auswirkungen hat das neue Aktivrentengesetz für die Stadt Bielefeld als Arbeitgeberin (besonderer Fokus auf haushalterische Effekte) und Beschäftigte als Arbeitnehmende, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben?

Antwort:

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Aktivrentengesetz) ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten.

Die sogenannte „Aktivrente“ ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Regelaltersgrenze erreicht haben und einer (nichtselbständigen) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, ihren monatlichen Arbeitslohn bis zu einem Betrag von 2.000 Euro steuerfrei beziehen zu können. Für die Stadt Bielefeld als Arbeitgeberin ergibt sich daraus die gesetzliche Verpflichtung, diesen Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren zwingend zu berücksichtigen, sofern es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Steuerpflichtig bleibt lediglich der Teil des Arbeitslohns, der die monatliche Grenze von 2.000 Euro übersteigt.

Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sich ihr Nettoeinkommen merklich erhöht. In Bezug auf haushalterische Effekte für die Stadt Bielefeld ist festzuhalten, dass sich durch die Aktivrente keine direkten Einsparungen bei den Lohnnebenkosten ergeben, da die regulären Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei einer Beschäftigung in vollem Umfang abzuführen sind. Haushalterisch relevant ist vielmehr ein zunächst erhöhter administrativer Aufwand, da das Lohnabrechnungssystem und die internen Prozesse angepasst werden müssen, um den steuerfreien Betrag rechtskonform zu erfassen und in der Lohnsteuerbescheinigung entsprechend auszuweisen.

Erleichtert wird eine mögliche Personalplanung durch die zeitgleiche Aufhebung des Anschlussverbots des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, wodurch sachgrundlose Befristungen für Erwerbstätige im Rentenalter nun bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren oder für bis zu zwölf Verträge beim selben Arbeitgeber rechtlich zulässig sind. Hier tritt eine rechtssichere Möglichkeit der Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus ein.

1. Zusatzfrage:

Plant die Stadtverwaltung, das Modell der Aktivrente in Bielefeld proaktiv zu bewerben?

Antwort:

Ob und in welcher Form die Stadtverwaltung dieses Modell proaktiv bewerben wird, bleibt Gegenstand der weiteren Prüfung in rechtlicher, organisatorischer, personalwirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht.

2. Zusatzfrage:

In welchen Einsatzfeldern könnte die Aktivrente zu positiven Effekten führen, etwa zur temporären Fachkräftesicherung?

Antwort:

Hier kommen grundsätzlich sämtliche Bereiche der Stadtverwaltung in Betracht, in denen ein akuter Personalmangel herrscht oder für die schwer auf dem Arbeitsmarkt Fachkräfte zu finden sind. Die Beschäftigung von Altersrentnerinnen und Altersrentnern könnte in diesen Feldern effektiv dazu dienen, offene Vakanzen temporär zu überbrücken, wertvolles Erfahrungswissen in den Dienststellen zu halten und eine strukturierte Einarbeitung von Nachbesetzungen zu gewährleisten.